

INVESTORENWARUNG

(Wien, 24. März 2010)

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 4 Abs. 7 1. Satz Bankwesengesetz (BWG) durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person (Person) zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24. März 2010 teilt die FMA daher mit, dass die

eBank24 Corporation

95 Wilton Road, Suite 3, London SW1V 1BZ, United Kingdom

D-68261 Mannheim, Postfach 310152

Ludwig-Beck-Straße 9-11, D-68163 Mannheim

BP269, Mutsamudu, Anjouan, Union of Comores

www.ebank24.com

office@ebank24.com

0043 3862 23073

00491803 7000228

nicht berechtigt ist, konzessionspflichtige Bankgeschäfte in Österreich zu erbringen. Die gewerbliche Entgegennahme fremder Gelder als Einlage gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG ist dem Anbieter daher nicht gestattet.